



Ortspolizeiliche Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Empersdorf hat in seiner Sitzung am 4. März 2021 gemäß §§ 40 und 41 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 - GemO, LGBl. Nr. 115/1967 idgF zur Abwehr oder Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben, störenden Missständen, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:

§ 1

Abwehr von lärmbelästigenden Gartenarbeiten

Lärmbelästigende Gartenarbeiten, wie der Betrieb von Rasenmähern, Heckenscheren, Baum- oder Motorsägen, Motorsensen, Spritzgeräten sowie Laubsaug- und Laubblasgeräten etc., welche mit Verbrennungsmotoren betrieben werden sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmregenden Hausarbeiten (Kreissägen und dgl.) dürfen nur

- an Werktagen, von Montag bis Freitag, von 6 bis 20 Uhr und
- am Samstag von 7 bis 12 Uhr sowie von 14 bis 18 Uhr

durchgeführt werden.

Die Vornahme solcher Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Ausgenommen von den vorangeführten Bestimmungen sind Arbeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Mähverpflichtung

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von unbebauten Grundstücken werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche unbebaute Grundstücke mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 15. Juni und spätestens bis zum 30. August) auf Ihre Kosten zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen und Lästlingen sowie Unkraut eintreten kann. Für Blumenwiesen und Blühstreifen wird die Mähverpflichtung mit zumindest einmal jährlich bis längstens 15. September festgelegt. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 82 i.d.g.F. sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65 i.d.g.F. werden hierdurch nicht berührt.

§ 3

Verunreinigung durch Fäkalien von Hunden und Pferden

Die Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und von Privatflächen im verbauten Gebiet durch Fäkalien von Hunden und Pferden ist untersagt. Die Tierhalter haben für die Einhaltung dieses Verbotes durch geeignete Vorkehrungen Sorge zu tragen.

Für den Fall, dass Verunreinigungen stattfinden, hat der jeweilige Tierhalter sofort für deren vollständige und unschädliche Beseitigung zu sorgen. Dies gilt auch dann, wenn Tiere dritten Personen anvertraut werden.

Bei mehrmaligen Verstößen gegen dieses Verbot hat der jeweilige Tierhalter jene Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde Empersdorf als Erhalter der Anlagen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erwachsen.

§ 4

Mitführen und freies Laufenlassen von Hunden

Das Mitführen und freie Laufenlassen von Hunden auf öffentlichen Kinderspielplätzen, öffentlichen Straßen, Wegen und im Wald ist verboten.

§ 5

Strafbestimmung

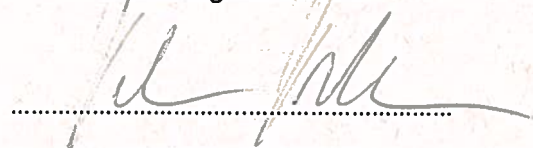
Die Nichtbefolgung der in den §§ 1 bis 4 normierten Gebote stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 114/2020 mit einer Geldstrafe bis 1.500 Euro zu bestrafen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Ing. Volker Vehovec)

Angeschlagen am: 9. 3. 2021

Abgenommen am: 24. 3. 2021

